

# STATUTEN DER EVANGELISCHEN VOLKSPARTEI (EVP) des Wahlkreises St. Gallen (Kreispartei)

---

## 1. Zweck

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Wahlkreises St. Gallen ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 201; abgekürzt ZGB) mit Sitz in der Stadt St.Gallen von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich aktiv am politischen Geschehen beteiligen wollen und die sich bei ihren Stellungnahmen zu öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums von Jesus Christus leiten lassen.

Sie ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und Gemeinschaften; sie ist Mitglied der EVP des Kantons St. Gallen und der EVP der Schweiz.

## 2. Mitglieder und Freunde

Als Mitglieder der Kreispartei werden aufgenommen:

- Ortsparteien oder wo solche fehlen Ortsgruppen
- Einzelpersonen.

Die Ortsparteien sind selbständige Parteien, deren Mitglieder natürliche Personen sind. Das Einzugsgebiet einer Ortspartei ist die politische Gemeinde. Ortsgruppen sind unselbständige Parteien. Sie bestehen aus Einzelmitgliedern, die einer Kreispartei angehören. Personen, die nicht im Einzugsgebiet einer Ortspartei wohnhaft sind, werden als Einzelmitglieder in die Kreispartei aufgenommen. Mitglieder aus angrenzenden Wahlkreis, in denen weder eine Ortspartei noch eine Kreispartei besteht, können ebenfalls nach Rücksprache mit dem Kantonalvorstand der EVP in die Kreispartei aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Ortsparteien erfolgt durch den Kreisvorstand

Die Aufnahme oder den Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand der Kreispartei. Mit der Aufnahme werden Einzelmitglieder gleichzeitig auch Mitglied der EVP des Kantons St.Gallen und der EVP der Schweiz.

Austritte sind schriftlich an den Kreisvorstand einzureichen, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten ist.

Mitglieder, die diesen Statuten oder dem Parteiprogramm bewusst zuwiderhandeln, können vom Kreis- oder vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Sie verlieren das Recht auf den Namen „Evangelische Volkspartei“. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Parteiversammlung. Beim Ausschluss werden alle Mitgliedschaften aufgelöst.

Freunde der Kreispartei St.Gallen sind natürliche oder juristische Personen, welche mit ihrem Namen die Ziele der Partei im Sinne des Zwecks nach Art. 1 hievor und den Grundsätzen der EVP ideell und finanziell durch Freundschaftsbeiträge unterstützen.

## 3. Organisation

Die Organe der Partei sind:

- Parteiversammlung (Hauptversammlung und/oder ausserordentliche HV);
- Kreisvorstand;
- Kreisparteileitung;
- Ortsparteileitung.

#### **4. Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung (PV) ist das oberste Organ der Partei.

Zu jeder Parteiversammlung werden durch den Kreisvorstand sämtliche Parteimitglieder, die Ortsparteien und Freunde eingeladen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

##### **4.1. Ordentliche Parteiversammlung**

Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes der Kreispartei
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Voranschlages und des Mitgliederbeitrages
  - Wahlen (nur in geraden Jahren)
    - a) Kreisparteipräsident oder -präsidentin
    - b) Vizepräsident oder -präsidentin
    - c) Aktuar
    - d) Kassier
    - e) Mitglieder der Parteileitung
    - f) übrige Mitglieder des Kreisvorstandes
    - g) Delegierte in den Vorstand der EVP des Kantons oder der EVP der Schweiz
    - h) zwei Rechnungsrevisoren oder -innen
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder

Zur ordentlichen PV sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen im voraus einzuladen.

Anträge sind dem Kreispräsidium spätestens zwei Wochen vor der PV schriftlich einzureichen.

##### **4.2. Ausserordentliche Parteiversammlung**

Eine ausserordentliche Parteiversammlung findet auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Parteimitglieder statt. Sie ist mindestens drei Wochen im voraus allen Mitgliedern anzuzeigen.

##### **4.3. Beschlüsse**

Die Beschlussfassung erfolgt nach den gleichen Regeln wie in den Statuten der EVP-Kantonalpartei.

## **5. Kreisvorstand**

Die Leitung der Partei steht dem Kreisvorstand zu, der sieben bis siebzehn Mitglieder zählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **5.1. Zusammensetzung**

Neben den gewählten Mitgliedern gehören dem Kreisvorstand von Amtes wegen an:

- Präsidenten der Ortsparteien
- Parteimitglieder der Eidgenössischen Räte, des Kantonsrates, der Schulräte und der Gemeinderäte
- Mitglieder des Zentralvorstandes der EVP der Schweiz, die der Kreispartei angehören.

### **5.2. Aufgabenbereich**

Der Kreisvorstand

- fördert und koordiniert die Sache der EVP im ganzen Wahlkreis
- bearbeitet die laufenden Geschäfte der Partei
- vertritt die Partei gegen aussen und in den Medien
- behandelt politische Themata und nimmt dazu öffentlich Stellung
- äussert sich zu Wahlen und Abstimmungen
- informiert regelmässig Mitglieder und Freunde über die Aktivitäten der Partei und politische Aktualitäten
- genehmigt die Kandidatenlisten bei Kantonsrats- und Gemeinderatswahlen
- bereitet die Geschäfte für die Parteiversammlung vor und beruft letztere ein
- nimmt neue Mitglieder auf und entscheidet über Ausschlüsse
- genehmigt die Statuten und Statutenänderungen der Ortsparteien
- setzt bei Bedarf politische Kommissionen und Arbeitsgruppen ein
- Nominiert und bestätigt Mitglieder von Exekutiven und Legislativen
- lädt zu Parteianlässen ein.

Im übrigen ist der Kreisvorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei obliegen.

## **6. Parteileitung**

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus Präsident (in), Vizepräsident (in), Medienchef oder Aktuar und einem vierten, ein öffentliches Amt innehabenden, vom Kreisvorstand vorgeschlagenen Mitglied. Sie bereitet die Vorstandssitzungen vor und kreiert Strategien. Sie ist berechtigt, in dringenden Fällen namens des Kreisvorstandes zu handeln. Dieser ist an der nächsten Sitzung zu informieren.

## **7. Information der Mitglieder und Freunde**

Die EVP des Wahlkreises St.Gallen (Kreispartei) sorgt für eine regelmässige Information aller Mitglieder und Freunde. Sie kann dafür ein eigenes Informationsblatt herausgeben oder sich an einem von der Kantonalpartei St.Gallen oder von umliegenden Kantonalparteien herausgegebenen Informationsblatt oder Zeitschrift beteiligen.

Die Parteiversammlung kann das Abonnement des eigenen und des kantonalen Informationsblatts obligatorisch erklären und den Abonnementspreis mit dem Mitglieder- oder dem Freundesbeitrag einziehen.

## **8. Finanzen**

Die für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- die von der Parteiversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Zuwendungen oder anderen Einnahmen;
- Abgabe von 5% der Entschädigung von nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitgliedern, wenn sie beruflich eine 100%-Stelle innehaben;
- Abgabe von 2% der Besoldung von vollamtlichen Behördenmitgliedern.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Parteimitglieder im Zusammenhang mit der Parteiarbeit sind über die Parteikasse abzurechnen.

Die von der Parteiversammlung genehmigte Jahresrechnung, oder eine verkürzte Version davon, wird vom Vorstand veröffentlicht. Der Vorstand kann frei darüber entscheiden, in welcher Form die Veröffentlichung erfolgt.

Der Kassier kann in Absprache mit dem Präsidenten, finanziell Benachteiligten wie Lehrlingen, Studenten, Arbeitslosen oder Pensionierten im Hinblick auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und auf deren Antrag hin den geschuldeten Jahresbeitrag um 10-50% reduzieren.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Statutenänderungen**

Die Statuten können nur von der Parteiversammlung geändert werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **10. Auflösung**

Die Auflösung der Partei kann nur durch Urabstimmung unter den Parteimitgliedern beschlossen werden, und erfolgt nur dann, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kasse der EVP des Kantons St. Gallen zu überweisen, die es während fünf Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden Kreispartei treuhänderisch zu verwalten hat. Danach kann der Kantonalvorstand über das Vermögen verfügen. Er hat es für politische Zwecke zu verwenden.

Bei der Auflösung einer Ortspartei ist in gleichem Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen an die Kreis-kasse geht.

## **11. Schlussbestimmungen**

Vorstehende Statuten wurden vom Vorstand am 25. März 2014 verabschiedet und von der ordentlichen Parteiversammlung der EVP des Wahlkreises St. Gallen am 25. April 2014 in St. Gallen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 25. April 2014

EVP des Wahlkreiss St. Gallen und Umgebung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Markus Knaus

Jascha Müller